

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.07.2013

Geschäftszeichen:

III 47-1.56.4-24/13

Zulassungsnummer:

Z-56.411-982

Geltungsdauer

vom: **9. Juli 2013**

bis: **9. Juli 2018**

Antragsteller:

SAGER AG

Leutwiler Straße 281
5724 DÜRRENÄSCH
SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

**Mineralwollschalen "Pipelane SGR" und "Pipelane SGR 1" aus Mineralwolle nach
DIN EN 14303 als nichtbrennbare Baustoffe**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für den Nachweis des Glimmverhaltens für einseitig geschlitzte, konzentrische Rohrschalen aus kunstharzgebundenen Mineralfasern mit den Bezeichnungen "Pipelane SGR" und "Pipelane SGR 1" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14303¹.

Die Rohrschalen "Pipelane SGR 1" sind zusätzlich mit einer äußeren Kaschierung aus Aluminiumverbundfolie mit Glasgittergelege und einem Klebeband versehen.

1.2 Anwendungsbereich

Entsprechend der im CE-Kennzeichen angegebenen Brandverhaltensklasse A1 bzw. A1_L für die unkaschierten Rohrschalen "Pipelane SGR" sowie der Brandverhaltensklasse A2-s1,d0 bzw. A2_L-s1,d0 für die alukaschierten Rohrschalen "Pipelane SGR 1" nach der Norm DIN EN 13501-1² und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens im Brandschacht nach DIN 4102-1³, dürfen die Rohrschalen aus Mineralwolle als nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die einseitig geschlitzten, konzentrischen Rohrschalen aus Mineralwolle müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 14303² entsprechen.

2.1.2 Die einseitig geschlitzten, konzentrischen Rohrschalen aus Mineralwolle dürfen nicht glimmen. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁴ die Anforderungen nach DIN 4102-1⁴, Abschnitt 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) erfüllen.

Der Glühverlust der jeweiligen einseitig geschlitzten, konzentrischen Rohrschalen aus Mineralwolle muss den Angaben des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, entsprechen. Der Glühverlust ist nach der Norm DIN EN 13820⁵ zu bestimmen.

2.1.3 Die Dämmdicke der Rohrschalen aus Mineralwolle muss 20 bis 140 mm betragen. Die maximal zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte vom jeweiligen Nennwert der Dämmstoffdicke darf maximal ± 3 mm betragen.

Der Außendurchmesser der Rohrschalen aus Mineralwolle "Pipelane SGR" muss mindestens 55 mm betragen.

Der Außendurchmesser der aluminiumkaschierten Rohrschalen aus Mineralwolle "Pipelane SGR 1" muss mindestens 75 mm betragen.

2.1.4 Die Rohdichte muss 45 - 100 kg/m³ betragen. Alle gemessenen Einzelwerte sowie der Mittelwert der Rohdichte müssen innerhalb des angegebenen Bereiches liegen. Die Rohdichte ist

1	DIN EN 14303:2010-04	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)
2	DIN EN 13501-1:2007-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
3	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1 Baustoffe – Begriffe Anforderungen und Prüfungen
4	DIN 4102-16:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen
5	DIN EN 13820:2003-12	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung des Gehalts an organischen Bestandteilen; Deutsche Fassung EN 13820:2003

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.411-982

Seite 4 von 5 | 9. Juli 2013

nach der Norm DIN EN 1602⁶ zu bestimmen und muss den Angaben des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, entsprechen.

- 2.1.5 Die chemische Zusammensetzung der Mineralwolle und der Aluminiumverbundfolie muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Rohrschalen aus Mineralwolle sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 14303¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung folgende Angaben enthalten:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.411-982
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk⁷
- nichtbrennbar, nicht glimmend

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa⁸, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt wurde, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, deren Verpackung oder des Lieferscheins mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Angabe des Verwendungszwecks abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

⁶ DIN EN 1602:1997-02 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen, Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:1996

⁷ Das Herstellwerk kann auch codiert angegeben werden.

⁸ Zuletzt veröffentlicht im Internet unter www.dibt.de -> PÜZ-Verzeichnis 2012 (Ausgabe 2012/1 der "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 16. Oktober 2012)

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14303¹ sowie die zusätzlichen Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die einseitig geschlitzten, konzentrischen Rohrschalen aus Mineralwolle (MW) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14303¹ dürfen für Anwendungen entsprechend Abschnitt 1.2 verwendet werden.
- 3.2 Die Befestigung der Rohrschalen auf dem Untergrund muss mit nichtbrennbaren, mechanischen Befestigungsmitteln erfolgen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt